

Satzung vom 26.02.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „ Schulverein der Schule Grumbrechtstraße 63 Hamburg-Harburg e. V.“

Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg als rechtsfähiger Verein unter dem Geschäftszeichen 69 VR 38835 am 04.08.1971 eingetragen.

§ 2 Zweck

Durch Zusammenschluss von Eltern, Pädagogen, ehemaligen Schülern und Freunden der Schüler will der Verein die Erziehung und Ausbildung der Schüler fördern und an der Gestaltung des Schullebens mitwirken.

Er unterstützt Anliegen aus Unterricht, z. B. Projekte und schulische Veranstaltungen. Außerdem soll Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse die Beteiligung an den Veranstaltungen ermöglicht werden.

Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Überschüsse aus Veranstaltungen,
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen satzungsgemäß unterstützt. Mit der Beitrittserklärung eines Erziehungsberechtigten ist die gesamte Familie Mitglied.

§ 5 Beiträge

Das Beitragsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Der Jahresbeitrag ist spätestens am 1. November fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt dem Ermessen des Mitglieds überlassen. Den Mindestbeitrag setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

-Durch Beendigung der Schulzeit der Kinder. Sie kann auf Wunsch verlängert werden.

-Durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende des Schuljahres schriftlich

gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Schuljahres wirksam.

-Durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen:

-Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist

und trotz Mahnung nach Ablauf eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

Stundung kann gewährt werden.

-Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7 Vorstand

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Schulvereins gewählt werden.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Dem Vorstand gehören an:

-der/die Vorsitzende

-der/die stellvertretende Vorsitzende

-der/die Schriftführer/in

-der/die Rechnungsführer/in

-3 Beisitzer

Ein Beisitzer wird von den Mitgliedern gewählt. Je 1 Beisitzer wird vom Elternrat und von der Schulleitung entsendet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

-1. und 2. Vorsitzende

oder

-1. Vorsitzender und Rechnungsführer

oder

-2. Vorsitzender und Rechnungsführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet über die Verwendung von Mitteln bis zur Höhe von 300,00 €. Über höhere Beträge entscheidet der gesamte Vorstand. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Schriftführer nimmt über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll auf, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Für Auszahlungen ist er an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung verteilt.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Rechnungsführers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
- Festsetzung des mind. Jahresbeitrages
- Anträge (schriftlich eine Woche vorher einzureichen)
- Verschiedenes

Stimmberechtigt ist je Mitgliedschaft nur ein volljähriges Familienmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen finden nur schriftlich und geheim statt, wenn die Mehrheit der Versammlung dies ausdrücklich verlangt.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. Den Tätigkeitsnachweis des Vorstandes
2. Den Bericht des Rechnungsführers
3. Den Bericht der Kassenprüfer

und erteilt Entlastungen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. Den Vorstand (alle zwei Jahre)
2. Zwei Kassenprüfer (jährlich)

und legt den Jahresmindestbeitrag fest.

In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand entscheidet darüber, oder wenn eine solche Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg , Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Schule Grumbrechtstraße 63 zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung; soweit sie die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind sie dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.